

## Beschluss

des Qualitätsausschusses Pflege

Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI

Der Qualitätsausschuss beschließt für den Betrieb der unabhängigen Datenauswertungsstelle Pflege nach § 113 Abs. 1b SGB XI, das aktualisierte Pflichtenheft in der vorgelegten Fassung abzunehmen. 2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Abnahme des aktualisierten Pflichtenheftes gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären, sobald das Bundesministerium für Gesundheit erklärt hat, dass der Beschluss nicht beanstandet wird.

Berlin, den 11.12.2024